

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Rechtsdienst  
Bundesgasse 3  
Bernhof  
3003 Bern  
[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Basel, 18. Oktober 2012  
J.4.6 / SLO

## **Revision der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die FINMA (FINMA-GebV, SR 956.122) per 1. Januar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 27.9.2012 zur Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA-GebV) und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns eine Anhörungsfrist von drei Wochen als zu knapp erscheint. Insbesondere da die Revision der FINMA-GebV nicht von externen Faktoren oder international vereinbarten Zeitplänen abhängt, hätten wir erwartet, dass für diese Anhörung eine angemessene Frist angesetzt wird, die es den betroffenen Kreisen ermöglicht, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Governance-Strukturen, fundiert und breit abgestützt Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall war uns als nur am Rande betroffene Adressatin eine Stellungnahme innerhalb dieser kurzen Zeit zwar möglich, wir bitten Sie jedoch, die Ansetzung angemessener Fristen bei künftigen Anhörungen und Vernehmlassungen wieder vermehrt zu beachten.

Inhaltlich stehen wir der Revision der FINMA-GebV grundsätzlich positiv gegenüber und unterstützen die Bemühungen um stärker **verursachergerechte Finanzierungsbeiträge** für die Beaufsichtigten der FINMA. Bereits in früheren Stellungnahmen (bspw. derjenigen vom 15.10.2010) haben wir uns für das Prinzip der bzw. Bemühen um Verursachergerechtigkeit bei den Gebühren und Abgaben ausgesprochen. Zu einzelnen Punkten der Revision bestehen unseres Erachtens jedoch noch offene Fragen bzw. Unsicherheiten oder Probleme, die wir im Folgenden erläutern möchten.

Bezüglich der Zusatzabgabe, welche **Depotbanken** schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 21 – 23 des Entwurfs der FINMA-GebV zu leisten haben werden, ist der Entwurf unserer Ansicht nach noch zu unklar. Wir verstehen diese Artikel derart, dass es für die Zusatzabgabe einer Depotbank einen Plafond von CHF 25'000 gibt. Jedoch ist unklar, ob dieser Plafond pro Depotbank oder je Fonds angewandt werden soll und nach welchem Schlüssel die Zusatzabgabe auf die vier Institutskategorien (Fondsleitung, SICAVs, Vermögensverwalter und Depotbank)

verteilt werden soll. Wir bitten daher um diesbezügliche Präzisierungen. Zudem muss unserer Ansicht nach die Frage nach der Verfügbarkeit und Konsistenz von geeigneten Daten über den Bruttoertrag von Depotbanken (Art. 23 Abs. 3 E-FINMA-GebV) für die Berechnung der Zusatzabgabe noch genauer abgeklärt werden. Unseres Erachtens ist die Berechnungsgrundlage für den "Bruttoertrag" einer Depotbank nämlich derzeit nicht eindeutig definiert. Des Weiteren bezweifeln wir, dass die Informationen über den Bruttoertrag einer Depotbank in jedem Fall verfügbar und zugänglich sind.

Zusammengefasst sind die Bemessungskriterien in Art. 21 – 23 des Entwurfs der FINMA-GebV so offen formuliert, dass die möglichen Abgabepflichten für die Depotbanken nicht hinreichend voraussehbar sind.

Bezüglich der **Abgaben und Gebühren für kollektive Kapitalanlagen** möchten wir anregen, dass für schweizerische und für ausländische Produkte gleiche Gebühren zu erheben sind und dass die Grundlage für die erhobenen Gebühren jeweils transparent und nachvollziehbar offenzulegen ist.

In diesem Zusammenhang plädieren wir dafür, dass die **Einreichung von KIIDs** (Key Investor Information Documents) wie in der Europäischen Union kostenlos sein sollte. Dies umso mehr, als es sich nicht um eine Genehmigung der KIIDs durch die FINMA, sondern nur um deren Entgegen- und Kenntnisnahme handelt. Falls der Rahmentarif gemäss Ziffer 2.7 des Anhangs der FINMA-GebV von CHF 1000 bis 10'000 gemäss Einschätzung der FINMA für den administrativen Aufwand zur Entgegen- und Kenntnisnahme von KIIDs nötig ist, so würden wir die FINMA bitten, zu prüfen, ob mittels elektronischer Einreichung – wie sie die EU bei den KIIDs kennt – Kosten und somit Gebühren bei den Beaufsichtigten gespart werden könnten.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anliegen. Für Fragen zu unserer Stellungnahme oder weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub